

# 30 Phänotypischer Vergleich Karausche – Giebel

Karausche und Giebel gehören zu den verwechselbaren Fischarten. Für die Karausche gilt gemäß § 2 Abs. 1 Sächsische Fischereiverordnung (SächsFischVO) ein Mindestmaß von 15 cm. Sie ist von Februar bis einschließlich Juni geschont. Der Giebel hat kein Mindestmaß und ist nicht mit einer Schonzeit belegt. Um Konflikten zwischen Anglern und der Fischereiaufsicht entgegenzuwirken, sind hier die markantesten Unterscheidungsmerkmale aufgelistet.



## Unterscheidungsmerkmale

1. Die Karausche hat messing- bis bronzebraun gefärbte Schuppen.  
Die Schuppen des Giebels sind größer mehr heller, silbrig gelb, gefärbt oder marmoriert.
2. Die Rückenflosse ist bei der Karausche nach außen gebogen (konvex).  
Die Rückenflosse des Giebels ist demgegenüber nach innen gebogen (konkav).